

Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Ausschüsse des Senats (Senatsausschusssatzung)

Vom 18. Januar 2024

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 3

Tag der amtlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 18. Januar 2024

Auf Grundlage des § 21 Absatz 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 17. Januar 2024 die folgende Satzung erlassen.

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Satzung regelt das Ausschusswesen des Senats der Europa-Universität Flensburg. Dies betrifft insbesondere die Zahl und die Einrichtung von Ausschüssen, die Zusammensetzung der Ausschüsse und die Wahl der Mitglieder.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Senat bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse folgende beratende Ausschüsse:

1. Zentraler Studiausschuss (ZSA),
2. Zentraler Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer (ZAFW),
3. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss (ZHP),
4. Zentraler Gleichstellungsausschuss (ZGA) und
5. Zentraler Ausschuss für Europa und Internationales (ZAEI).

(2) Die Ausschüsse werden entsprechend den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1-4 des Hochschulgesetzes wie folgt zusammengesetzt:

1. Zentraler Studiausschuss: 4:1:2:1,
2. Zentraler Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer: 4:2:1:1,
3. Zentraler Haushalts- und Planungsausschuss: 4:2:1:1,
4. Zentraler Gleichstellungsausschuss: 2:2:2:2 und
5. Zentraler Ausschuss für Europa und Internationales: 4:2:1:1.

§ 3 Einsetzung weiterer Ausschüsse

Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse und deren Zusammensetzung entscheidet der Senat.

§ 4 Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Die Wahl von stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig.
- (2) Es ist darauf zu achten, dass sich keine Interessenskonflikte zwischen der Kontrollfunktion des Ausschusses und den der Kontrolle unterliegenden Einrichtungen ergeben.
- (3) Die Ausschüsse können Experten zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen. Die Experten haben kein Stimmrecht. Eine dauerhafte Kooptation von Experten oder nichtgewählten Mitgliedern der Hochschule ist nicht zulässig.
- (4) Abweichend von § 2 Absatz 2 Nr. 5 gilt für den Fall, dass die Leitung des International Center nicht als Vertretung der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung in den Zentralen Ausschuss für Europa und Internationales gewählt wird, dass diese dem Ausschuss als ständiges beratendes Mitglied ohne Stimmrecht angehört.

§ 5 Vorsitzende der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums amtieren als Vorsitzende der Ausschüsse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 entsprechend der Geschäftsverteilung für die Mitglieder des Präsidiums. Die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 besitzen in den Ausschüssen kein Stimmrecht, sondern Antragsrecht und beratende Stimme. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus der Mitte des Ausschusses gewählt.
- (2) Den Vorsitz im Zentralen Gleichstellungsausschuss hat die Gleichstellungsbeauftragte kraft Amtes inne. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

§ 6 Amtszeit der Mitglieder

- (1) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus einem Ausschuss aus, wählt der Senat in der nächsten Sitzung für den Rest der ursprünglichen Amtszeit ein neues Mitglied aus dem Kreis der entsprechenden Statusgruppe.

§ 7 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Für die Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse sollen vor ihrer Beschlussfassung weitere Fachausschüsse, insbesondere die Prüfungsausschüsse anhören.
- (3) Die Senatsmitglieder können an den Sitzungen der beratenden Senatsausschüsse nach dieser Satzung mit einfachem Rederecht teilnehmen. Ihnen ist Einsicht in die Einladungen und Protokolle zu ermöglichen.

§ 8 Übergangsvorschriften

- § 7 Absatz 3 Satz 2 gilt nicht für Protokolle zu Sitzungen der beratenden Senatsausschüsse, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung stattgefunden haben.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Europa-Universität Flensburg über die Ausschüsse des Senats (Senatsausschusssatzung)“ vom 30. Januar 2017, NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 7, außer Kraft.

Flensburg, 18. Januar 2024

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg